

Fördermöglichkeiten für den Abschluss geförderter Anmietung

- Konzentrationsbereich Innenstadt -

Informationen der Stadt Lünen zum Abschluss geförderter Mietverträge aus dem Förderbaustein 3.1 Verfügungsfonds Anmietung des Sofortprogramms zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen

Unter Bezugnahme auf die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)“ vom 22. Oktober 2008 und den Regelungen der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen, richtet die Stadt Lünen einen Verfügungsfonds für Anmietungen im Konzentrationsbereich Innenstadt (siehe Anlage 1) ein.

Der Verfügungsfonds wird zu 90 % über das „Sofortprogramm Innenstadt 2020“ abgedeckt, der kommunale Eigenanteil beläuft sich auf 10 %. Hieraus können geförderte Mietverträge zwischen der Stadt Lünen und Interessenten (als Untermietverhältnis) abgeschlossen werden solange diese Fördermittel zur Verfügung stehen, spätestens jedoch bis Ende 2023. Der maximale Förderzeitraum je Mietobjekt beträgt hierbei 2 Jahre.

1. Ziel

Ziel ist es, in einem Zeitraum von zwei Jahren neue Nutzungen in leerstehenden oder konkret von Leerstand bedrohten Ladenlokalen in den zentralen Lagen der Innenstadt Lünens zu etablieren. Hierbei geht es nicht um einzelne, ausgewählte Ladenlokale, die mit Hilfe der Förderung belebt werden sollen, sondern um einen summarisch möglichst großen Belegungseffekt.

2. Fördergrundsatz

Die Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des „Sofortprogramms Innenstadt 2020“ konzentrieren sich räumlich auf die Bereiche von Innenstädten und Zentren, die nach Auffassung der Städte und Gemeinden auch zukünftig Lebendigkeit und Einkaufsgenuss ausstrahlen und zum Verweilen einladen. Die Mittel des Verfügungsfonds können daher ausschließlich für Flächen innerhalb des Konzentrationsbereichs Innenstadt (siehe Anlage 1) eingesetzt werden.

Die Eckpunkte des Verfügungsfonds sehen wie folgt aus:

A Es erfolgt die **Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen** und Räumen für Gastronomie und Verpflegung in der Innenstadt durch die Stadt Lünen und deren Weitervermietung zu einer reduzierten Miete für einen Zeitraum von bis zu maximal zwei Jahren. Im Einzelfall können noch belegte Ladenlokale mit gekündigtem Mietvertrag ohne absehbare Nachfolgenutzung einbezogen werden, um drohenden Leerstand zu vermeiden.

B Förderfähig sind

- a) die Ausgaben der Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen (insbesondere des kleinteiligen Einzelhandels und Dienstleistungsgewerbes) bis zu einer förderfähigen Mietfläche von 300 qm,
- b) für die Dauer von bis zu zwei Jahren.

C Bezugspunkt der Förderung ist die Miete einschließlich Nebenkosten (Altmiete) aus der letzten Vermietung des entsprechenden Ladenlokals. Förderfähig ist eine Anmietung in Höhe von bis zu 70 % der Altmiete. Diese auf max. 70 % reduzierte Miete muss sich auf die gesamte im letzten Mietvertrag angegebene Fläche des Ladenlokals beziehen, auch wenn diese über die förderfähige Mietflächen von 300 qm hinaus geht.

D Hinsichtlich zukünftiger Nutzungen stehen besonders frequenzbringende Angebote im Blick wie zum Beispiel

- Einzelhandels-Startups (Popup-Stores) und Gastronomie-Startups,
- Dienstleistungsgewerbe mit Publikumsverkehr,
- Direktverkauf landwirtschaftlicher Produkte,
- neue Angebote von Lieferservices/ Verteilstationen,
- Showrooms des regionalen Online-Handels,
- kulturwirtschaftliche Nutzungen,
- bürgerschaftliche und nachbarschaftliche (wohn-affine) Nutzungen (Repair-Cafés, Räume für Initiativen etc.),
- Bildungsangebote und Kinderbetreuung,
- Nutzungen zur Ermöglichung von neuen Mobilitätslösungen (zum Beispiel Fahrradstellflächen mit E-Ladestationen).

Die Lösungen für die Leerstandsnutzungen sollen eine positive Ausstrahlung erzeugen. Aus diesem Grunde ist eine Weitergabe der im Rahmen des Programms Erlebnis.RAUM angemieteten Ladenlokale an **folgende Nutzungen ausgeschlossen**:

- Friseure / Barber Shops
- Nagelstudios
- Sonnenstudios
- Wett- / Spielsalons

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Mietvertrages und/oder die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen aus dem „Sofortprogramms Innenstadt 2020“.

4. Antragsstellung

Eine Förderung wird nur auf begründeten und mit den entsprechenden Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Die Anträge sind unter Verwendung des Antragsformulars gemäß **Anlage 2** beim Referat für Stadtentwicklung der Stadt Lünen einzureichen.

Stadt Lünen - Referat für Stadtentwicklung

Technisches Rathaus
Willy-Brandt-Platz 5
44532 Lünen

Antragsvordrucke können online unter www.luenen.de/erlebnisraum heruntergeladen werden, oder beim Referat für Stadtentwicklung telefonisch oder per Mail angefordert werden.

Anträge können jederzeit während des Durchführungszeitraums des Förderprogramms gestellt werden. Das Referat für Stadtentwicklung unterstützt gemeinsam mit der „Stadtmanufaktur“ auf Wunsch bei der Antragsstellung. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und entschieden. Die Anträge müssen dem Gremium persönlich vorgestellt werden, wenn dies vom Gremium als erforderlich angesehen wird.

Für die beantragte Maßnahme sind alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vom Antragssteller einzuholen. Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten, können nicht berücksichtigt werden (Verbot der Doppelförderung).

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und des zur Verfügung stehenden Budgets. Sofern die Mittel aufgebraucht oder vergeben sind, kann keine Berücksichtigung des Projekts erfolgen.

Die Anmietung der Flächen vom Immobilieneigentümer sowie die Weitervermietung an den/die Antragsteller*in erfolgt über die Liegenschaftsabteilung der Stadt Lünen.

5. Förderentscheidung

Bis zur Einrichtung des Zentrenmanagements (geplant für Ende 2021) entscheidet ein fachlich geeignetes Gremium aus dem Projektteam anhand unten genannter Kriterien über die Bewilligung der Förderung. Ab 2022 wird ein Gremium des dann eingerichteten Zentrenmanagements die Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel übernehmen. Damit ein Antrag in den Gremiensitzungen berücksichtigt werden kann, muss dieser spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin eingehen. Die Veröffentlichung der Sitzungstermine erfolgt online auf der Website der Stadt Lünen.

Für die **Bewertung von Anträgen** werden folgende Kriterien mit ihrer angegebenen Gewichtung herangezogen:

Formell:

- Lage im Konzentrationsbereich: Die Flächen, für die Mittel aus dem Verfügungsfonds beantragt werden, müssen innerhalb des Konzentrationsbereichs Innenstadt (siehe Anlage 1) liegen.

Inhaltlich:

- Beschluss des Gremiums über die Empfehlung zur Förderung des Projektes des/der Antragssteller*in anhand der folgenden Kriterien:

BEDARF

- Schafft das neue Konzept ein ergänzendes Angebot, das von den Bewohnern in den Einzugsgebieten nachgefragt wird?

BELEBUNG

- Wird das Konzept voraussichtlich positive Wechselwirkungen mit anderen bestehenden Konzepten haben?
- Werden zusätzliche Umsätze oder Frequenzen durch das neue Konzept stimuliert?
- Ist das neue Konzept solide finanziert?

BEREICHERUNG

- Trägt das neue Konzept zur Steigerung der Gesamtattraktivität des Standorts bei? Wertet es ihn auf?

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung sind die (technische Umsetzbarkeit), die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien.

Die Förderfähigkeit wird abschließend vom Referat für Stadtentwicklung beschieden.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Wenn das geförderte Projekt durch Öffentlichkeitsarbeit beworben bzw. bekannt gemacht wird, ist auf die Förderung durch das „Sofortprogramm Innenstadt 2020“ hinzuweisen.

Der/die Antragssteller*in verpflichtet sich, auf Wunsch die Ergebnisse der Maßnahme/die Aktivität/das Projekt dem Gremium vorzustellen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, einen Kurzbericht über das Projekt mit mindestens drei Fotos (digital) zur freien Verwendung im Rahmen von Veröffentlichungen einzureichen.

Lünen, den 21.06.2021

Referat für Stadtentwicklung der Stadt Lünen

Anlage 1: Konzentrationsbereich Innenstadt

Anlage 2: Antragsformular Verfügungsfonds Anmietung - Innenstadt